



Information über die Mehrwertsteuer-Revision per 1. Januar 2010

Vorbemerkung:

Die an der Volksabstimmung zu beschliessende Satzerhöhung zu Gunsten der Invalidenversicherung wurde auf den 01.01.2011 verschoben.

Die Detailfragen zur Revision der MWST per 01.01.2010 werden zur Zeit in Bern geklärt. Es wird mit der bundesrätlichen Vollzugsverordnung per Mitte/Ende November 2009 gerechnet. Die definitive Gesetzesverordnung wird im Sommer 2010 erwartet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das aktuelle MWSTG die einzige Grundlage.

Nachfolgend finden Sie die einzelnen Änderungen im Überblick:

- Der heiss diskutierte tiefere „**Einheitssatz**“ entfällt in der ersten Tranche der Änderungen bzw. wird nicht per 01.01.2010 eingeführt.

- Neu ist man ab einem Umsatz von **CHF 100'000** (gemeinnützige Institutionen und Sportvereine ab CHF 150'000) abrechnungspflichtig. Da die Befreiung der jetzigen Steuerpflichtigen mit tieferen Umsätzen (z.B. CHF 90'000 im Jahr 2009) nicht automatisch geschieht, müssen sich diese per **31.12.2009** bei der ESTV abmelden.

- Die **Steuerzahllast** von CHF 4'000 wird als Kriterium **abgeschafft**. Grundsätzlich wird in Zukunft durch jede unternehmerische Tätigkeit mit Gewinnabsicht - unabhängig der Rechtsform – ab einem Umsatz von CHF 100'000 die **Steuerpflicht** begründet. Bisher auf Grund des Umsatzes und der Steuerzahllast nicht steuerpflichtige Unternehmen mit Umsätzen von über CHF 100'000, werden **neu per 01.01.2010 steuerpflichtig** und müssen sich bis zum 31.01.2010 bei der ESTV anmelden. Dies gilt auch für ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz elektronische Dienstleistungen (Software, Downloads, etc.) erbringen.



- **Bereits ab Gründung einer Gesellschaft** kann Mehrwertsteuer (z.B. Vorsteuer bei Investitionen) geltend gemacht werden, sofern es sich bei der Tätigkeit nicht um ausgenommene Umsätze handelt.
- Die **Merkblätter** und **Spezialbroschüren** fallen weg, die **Branchenbroschüren** bleiben jedoch bestehen.
- Neu gilt bei Dienstleistungen das **Empfängerortsprinzip** (bisher: Erbringerortsprinzip); d.h. als Ort der Dienstleistung ist nicht mehr der Ort, wo die Dienstleistung erbracht wurde, sondern der Sitz des Rechnungsempfängers massgebend. Ausnahme bilden hier die Dienstleistungen unter physisch Anwesenden, welche weiterhin nach Erbringerortsprinzip bemessen werden (Coiffeur, Kosmetikbehandlung, etc.).
- Neu ist bei Konsumationen (z.B. Geschäftsessen) die **gesamte Vorsteuer** rückforderbar (bisher lediglich 50 %). Zur Geltendmachung der Vorsteuer ist jedoch ein geschäftlich begründeter Aufwand immer noch zwingend.
- Die **Margenbesteuerung** wird durch einen „fiktiven“ Vorsteuerabzug ersetzt. Details dazu folgen in der Vollzugsverordnung ca. im November 2009.
- **Revisionen** können von den Steuerpflichtigen jederzeit verlangt und müssen durch die ESTV innert 360 Tagen abgeschlossen werden.
- Alle **Konsumationen von Automaten** werden neu zum Satz von 2,4% versteuert (Ausnahme: Tabakwaren und Alkohol zu 7,6%).



- Der bisherige **baugewerbliche Eigenverbrauch** soll per 01.01.2010 wegfallen.
- Die Obergrenzen der vereinfachten Abrechnungsmethode mittels **Saldo-steuersatz** liegen ab 01.01.2010 bei einem Gesamtumsatz von **CHF 5 Mio.** und einer Steuerzahllast von **CHF 100'000** (bis anhin CHF 3 Mio. / CHF 60'000).
- Die Möglichkeit der Option für ausgenommene Umsätze wird ausgeweitet und bedarf keiner Bewilligung mehr durch die ESTV: Der Ausweis der MWST auf einer Rechnung gilt als Option (z.B. bei Miete einer Geschäftsliegenschaft).
- Neu wird die Steuerperiode am Geschäfts- und nicht mehr am Kalenderjahr bemessen. Finalisierungen bzw. Korrekturen wie Verrechnung der Privatanteile sind innert 180 Tagen nach Geschäftsabschluss vorzunehmen.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind diese Änderungen nicht abschliessend, da sich die benötigten Verordnungen noch in der Erstellung bzw. in der Vernehmlassung befinden. Auch ein allfälliges Referendum gegen die Gesetzesrevision würde die aufgelisteten Punkte für hinfällig erklären; jedoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Referendums eher gering.

Gerne werden wir Sie im weiteren Verlauf der Gesetzesrevision mit neuesten Informationen bedienen. Bei zwischenzeitlichen Fragen oder Unklarheiten stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Tima 4 you AG

21.09.2009